Ao 1667 d 10 January Ist Ehrsames Orten Ihr Bürd Wes Inwo
nach dem wort Gottes Christlicher Reform: Vor Ihr Blatt Colle
gen der Besitzer gemeinde, sind erschienen neben ihren ordentlig
Predigern Jacobo Rheinfeldt.

Melchior Königen
Wilhelm Büeren
Melchior Newkirchen
Abram Rosen
Mattias Kramer
Caspar Passrad
Johan Lipes
Mattias Wilhelms

Der Mülheim

Von Ihr Besitz

Henrich Nothen
Henrich Saeman
Herman Fingerhut
Jan Lamberts
Herma Nothen
Herman appels
Ertf Knapschneckel
Johan Celis.

1. Nach anrüffung göttlichen Nahmens hab Ihre Versamlung Ihr
gemeine Nahmens ihre, und erbauung Ihres Christlich gemeinen Ge
bäus nächst, haben Ihr Bürd Ihr Besitzer Vorgetragen, Ihr
bey Ihrer Pfarrkirchen gehörig ihren armen Mittel sich und allein Mach
kein Vorgenommen, sondern auch mit vielen andern über selben einig
Ihnen Ihr selbsten Jahrs Ihr Underhaltung bewilligen, Ihnen ihren
einen assistenten aus den Mülheimischen Collecten gebührend würde
und bandbahr erfolgen, In diesen Jahrlaß ein stück geld Ihr beschaft
ihren armen nächsten beygelegt werd. Darauf an statt Mülheimer
gemeine Replicirt, Ihr in Ihr gantzen pfarrung gebeten, Ihr Ehr
mit Bürd Ihr Besitzer Ihnen alsdan geholffen in Ihr offenmahl be
gehalten, und auch ihren freywilligen beysteuer dessen Ihnen
Hochbahr gefallenen Predigt Hauses Ihr Vor angenommen und gnädig
auf und angenommen haben, Ihr welche Resolution sie sich auf den beylag
falben auf den Collecten Resolviren wollen:

2. Inmittels aber die Ehr Bürd Ihr Besitzer sich beklagt das bey ihrer
Collectation so wohl für den Predigern als Bau des Predigthauses Ihnen
von ihrer gemeine würde entzogen, was sie nicht gewiss ein Mehrers
Jährlichs aus den Collecten solte beygelegt werd. Als haben sich die an
gehörende Ehr Bürd Mülheimer gemeine, auch Brüderlichen liebe und
Unterhaltung Vorbrüderlichen correspondentz und Einigkeit erbotten
hab sie von diesem Neuen Jahr an so Ao 1668 Ihnen Fünfzig malthersfall
sein solt aus ihren Collecten Jährlichs 35 Rth herausgeben, und Ihr Besitz
Ihr Besitzer armen underhalten erhalten; auf ein mittels beider Christlich
gemeinden bey fürfallender Noth, was solches von einer oder andern Ihr
Conscientz Remonstrirt werden solte, nach gemeinen fall Ihr Heilig
bey Ihrer pflichtig sein. Ueberig gleichfalls die Besitzer gemeine
Ihrem Vorigen Entraeten und Jährlichen Zahlung Ihres Underhalt

Lre M. nro 3.

des Predigers Continuiren, und dafern /: daß Gott gnädigst verhüten wolle :/ Kriegsverhergung, brandschatz od. Herren verbott, daß die gemeine mit auß Cöllen heraus gehen dörffte od. könte, die Mülheimer gemeine solcher 35 rthl, biß sie wid in ihren wohlstandt kommen, entschlagen sein, und sich /: NB die Schiffer gemeine :/ hinfuro keiner Collecten, so von ihren Kindtauffen und Copulationen daselbst fallen, anmaßen wollen, daß dieses beschriebener maßen beiderseits auf vorgesetztem Dato verabredet und uf heutigem unten benendem tage nach eingenommener Ratification beliebiget worden. bezeug wir obgeste beid gemeine anwesende gliedmaßen mit eigenhändiger unterschrifft so geschehen zu Mülheim am rhein d. 27 febr 1669.

Johan Müller Müller Mpr. Abram Roß
Melchior Röning Mattias Krämer
Wilhelm Büren Caspar Pastrat
Peter Beckman Johan Dipt.
Melchior Newkirch Mattias Willems

Henrich Noth Henrich Jaeman
Christian Schüller Jan Zelis
Jan Lamberts Herman Singerhut
Dietrich Marcus Herman Appelt